



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 513/2020
Datum RR-Sitzung: 6. Mai 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2020.WEU.34
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Beteiligung des Kantons Bern 2021 bis 2025 an den Kosten für die Durchführung der Öffentlichen Arbeitsvermittlung. Objektkredit

1. Gegenstand

Anteil des Kantons Bern am Aufwand für den Vollzug der Arbeitslosenversicherung der Jahre 2021 bis 2025.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG, SR 837.0): Art. 92 Abs. 7^{bis}
- Arbeitsmarktgesetz vom 23. Juni 2003 (AMG, BSG 836.11): Art. 30
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 47
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 146 und 148

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Verpflichtungskredit (Objektkredit). Die Ausgabenkompetenz ist gemäss Artikel 30 Absatz 4 im «Arbeitsmarktgesetz» an den Regierungsrat delegiert.

4. Massgebende Kreditsumme

Der jährlich vom SECO in Rechnung gestellte Betrag, höchstens aber jährlich 18 Millionen Franken.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit) mit voraussichtlichen Zahlungen: jährlich nach Rechnungsstellung durch das SECO. Konto 360000, Produktgruppe 03.14.9500 Arbeitslosenversicherung.

Die Ausgaben sind im Voranschlag und im Finanzplan eingestellt.

6. Begründung

Gemäss Artikel 92 Absatz 7^{bis} im «Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung» beteiligen sich die Kantone mit einem Betrag von 0,053 Prozent der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme an den Kosten für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und für die Arbeitsmarktlichen Massnahmen. Der Anteil aller Kantone ist von der Entwicklung dieser Lohnsumme abhängig. Die Aufteilung auf die Kantone schwankt je nach der relativen Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Kantonen. Dagegen ist der Anteil unabhängig von den Aufwendungen für die öffentliche Arbeitsvermittlung im einzelnen Kanton. Die Kantone können die Höhe ihres Anteils, die sich aus dem Bundesrecht ergibt, nicht beeinflussen. Gestützt auf die Zahlen des laufenden Jahres stellt das SECO jeweils im März des Folgejahres Rechnung.

In den Vorjahren belief sich die Höhe des Beitrags für 2016 auf 15,7 Millionen, für 2017 auf 15,9 Millionen und für 2018 auf 15,7 Millionen Franken. Das Jahr 2019 ist zurzeit noch nicht abgerechnet.

Der Höchstbetrag von 18 Millionen Franken ist gegenüber dem letzten Objektkredit unverändert. Er trägt der erwarteten Entwicklung der Lohnsumme sowie möglichen Verschiebungen unter den Kantonen Rechnung.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Finanzdirektion